

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2021

Nr. 2021/1023

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2021 Feststellung über das Zustandekommen der 57. Änderung: Einreihung der Lehrpersonen und Lehrbeauftragten der Volksschule (§ 384 GAV)

1. Ausgangslage

Lehrbeauftragte, die über ein kantonales Kindergärtnerinnendiplom verfügen und für den Primarschulunterricht eingesetzt werden, sind bisher in die Lohnklasse 15 eingereiht (§ 384 Abs. 3 GAV). Lehrpersonen, die über ein kantonales Kindergärtnerinnendiplom verfügen und für den Kindergartenunterricht eingesetzt werden, sind demgegenüber in der Lohnklasse 17 entlohnt (§ 384 Abs. 5 GAV). Beim Einsatz in einer ersten und zweiten Primarschulkasse werden Inhaberinnen eines kantonalen Kindergärtnerinnendiploms somit schlechter gestellt als es ihrer Ausbildung entspricht.

Neu werden Lehrbeauftragte mit einem kantonalen Kindergärtnerinnendiplom in die Lohnklasse 17 eingereiht, wenn sie auf der Primarschulstufe unterrichten (analog zu den Lehrpersonen für den Kindergartenunterricht gemäss § 384 Abs. 5 GAV).

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich auf dem Zirkularweg darauf geeinigt, die Änderungen im GAV vorzunehmen. Der Regierungsrat hat am 6. Juni 2021 (RRB Nr. 2021/790) der GAV-Änderung zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Erwägungen

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 57. Änderung

RRB Nr. 2021/1023 vom 5. Juli 2021

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO auf dem Zirkularweg beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 384 Abs. 3 lautet neu:

³ Lehrpersonen und Lehrbeauftragte für den Primarschulunterricht werden wie folgt eingereiht:

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrpersonen	Diplom gemäss den Art. 10 und 18* des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 ²⁾	18
	Andere kantonale Primarschulpatente oder Sonderpädagogik- bzw. Heilpädagogik-Patente oder Sekundarstufenpatente	18
	Arbeitslehrerinnenpatent mit Präsenzstudium als Fachvertiefung von mindestens 100 Stunden	18
	Arbeitslehrerinnenpatent	17
Lehrbeauftragte	Kantonales Kindergärtnerinnendiplom	17
	Hochschuldiplom	15
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	12
	Berufsausbildung oder Maturität	9

¹⁾ BGS 126.3.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2021 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS